

Betreff:**Energiesperren****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

15.09.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis) 15.09.2022 Ö

Sitzungstermin**Status****Sachverhalt:**

Die Anfrage der Gruppe Die Fraktion.BS vom 26. August 2022 (DS 22-19449) wurde BS|Energy mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt, welche hierzu wie folgt mitteilt:

Zu Frage 1:

Unzulässig sind Sperrungen grundsätzlich nur, wenn eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht. Ebenfalls wird bei extremen Minusgraden nicht gesperrt, damit die Heizung weiter funktioniert.

Bei der Durchführung von Sperrprozessen berücksichtigt BS|Energy die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Grundsätzlich erfolgen keine Sperrungen, wenn nach vorliegenden Erkenntnissen Kleinkinder, Kranke oder Gebrechliche von der Sperrung betroffen wären. Die Informationen hierüber müssen von der Stadtverwaltung, dem Jobcenter oder den Betroffenen selbst kommen. BS|Energy steht daher im engen Kontakt mit diesen Einrichtungen.

Zu Frage 2:

Ratenzahlungen auf Nachforderungen aus Turnusabrechnungen werden bis zur nächsten Turnusrechnung (mithin maximal 11 Raten) gewährt. Ferner bietet der Abschluss einer sogenannten "Abwendungsvereinbarung", die aus einer Vorauszahlungsvereinbarung der aktuellen Abschläge sowie einer Ratenzahlungsvereinbarung der offenen Forderungen besteht, die Möglichkeit, eine Sperrung zu vermeiden. Auch diese Vereinbarung gilt bis zur nächsten Turnusrechnung.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2021 erfolgten insgesamt 723 Sperrungen (Strom und Gas). Bei der Zahl der Sperrungen handelt es sich um die im Jahr durchgeföhrten Sperrungen einschließlich Wiederholungsfälle nach erfolgten Entsperrungen. Haushalte mit andauernden Versorgungssperren aus Vorjahren sind nicht enthalten. In ca. 80 % aller Fälle wird am selben Tag oder innerhalb der nächsten 2 Tage wieder entsperrt, weil ausstehende Rechnungen beglichen wurden.

Geiger

Anlage/n:

Keine